



## **Satzung für die Jahrmärkte der Stadt Freudenstadt (Jahrmarktsatzung)**

vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 15. Dezember 2009 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Freudenstadt betreibt die von ihr durchgeführten Jahrmärkte (Maimarkt, Jakobimarkt, Michaelismarkt) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Krämermarktplätze**

- (1) Die Jahrmärkte werden auf dem „Oberen Marktplatz“ abgehalten.
- (2) Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einhaltung durch die Marktaufsicht.

### **§ 3 Markttage**

- (1) Die Jahrmärkte werden folgendermaßen abgehalten:
  1. Der Maimarkt am 2. Mittwoch im Mai,
  2. der Jakobimarkt am 4. Donnerstag im Juli
  3. der Michaelismarkt am 4. Mittwoch im September.
- (2) Fällt ein Jahrmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen Tag vor einem gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

### **§ 4 Marktzeiten**

- (1) Die Jahrmärkte beginnen um 07:00 Uhr und enden um 18:30 Uhr
- (2) Die Zufahrt zu den Krämermärkten muss bis Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten

Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufuhr gestatten.

## **§ 5 Verhalten auf dem Marktplatz**

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Jahrmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Inhaber der Marktgeschäfte und deren Helfer sowie sämtliche Besucher haben alles zu tun, um den Ausbruch eines Brandes zu verhindern.
- (3) Der Markt darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (4) Der Gebrauch von Lautsprechern wird nur mit Erlaubnis des Marktamtes gestattet. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Art des Geschäftes Musik- oder Wortübertragungen durch Lautsprecher erfordert.
- (5) Unzulässig ist:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten
  2. Tiere frei umherlaufen zu lassen
  3. Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
- (6) Den Beauftragen der amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 6 Zutritt**

Das Marktamt kann aus wichtigem Grund den Zutritt zu den Jahrmärkten ganz oder teilweise untersagen, insbesondere wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Das Marktamt erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt worden war.
- (2) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den markterheblichen Erfordernissen nicht entspricht.
- (3) Es dürfen nur auf einem zugewiesenen Standplatz oder einem festgelegten Geschäftsbereich für ein bewegliches Geschäft Waren angeboten oder verkauft oder Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (4) Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr bzw. in Mehrweggläsern abgegeben werden. Das Marktamt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Geschäfte und Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach Maßgabe des Belegungsplanes und nach den Weisungen des Marktamtes zu dem vom Marktamt bestimmten Zeitpunkt aufgestellt und müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich bis zu dem vom Marktamt bestimmten Zeitpunkt vom Platz entfernt werden.
- (6) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit zu reinigen.
- (7) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Jahrmarktsatzung über
  1. die Verunreinigung der Plätze und das Einbringen von Abfällen nach § 5 Abs. 3,
  2. das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit nach § 4 Abs. 2
  3. den Gebrauch von Lautsprechern nach § 5 Abs. 4
  4. das Anbieten von Waren im Umhergehen, freies Herumlaufenlassen von Tieren und Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern nach § 5 Abs. 5
  5. die Gestattung des Zutritts nach § 5 Abs. 6
  6. das Verbot des Zutritts zu den Jahrmärkten nach § 6
  7. das Anbieten oder Verkaufen von Waren oder das Ausüben von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 3
  8. das Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken in Einweggeschirr
  9. das Benutzen der Standplätze oder Geschäftsbereiche entsprechend der Zuweisung nach § 7 Abs. 4
  10. den Aufbau nach dem Belegungsplan, Weisungen des Marktamtes und rechtzeitigen Abbau nach § 7 Abs. 5 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jahrmarktsatzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Fassung der Stadt Freudenstadt vom 03. April 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Freudenstadt, den 17.12.09

Julian Osswald  
Oberbürgermeister